Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 7

Artikel: Aus dem Nationalrat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zürcherische Armengesetz ablösen sollte. Es fällt dabei aber auf, dass das Projekt einer Ausgleichskasse für alle Gemeindeausgaben der sozialen Wohlfahrt postuliert wird, ohne die Möglichkeit anderer interkommunaler bzw. kantonaler Finanzausgleichssysteme zu erwähnen. Als klassisches Beispiel für den Lastenausgleich darf in diesem Zusammenhang wohl dasjenige des Kantons Bern erwähnt werden. Aber auch in Neuenburg, Graubünden und anderswo findet man Finanzausgleichssysteme, seien diese nun auf die Ausgaben der sozialen Wohlfahrt beschränkt oder in umfassender Weise ausgestaltet.

Wenn ich mich im Anfangsstadium einer solchen Diskussion bereits zum Worte melde, so geschieht dies, um Herrn Robert Müller zu bitten, er möchte bei künftigen Auseinandersetzungen die heute geltenden Verrechnungsmodalitäten nicht in Bausch und Bogen als «jeder Vernunft widersprechend» bezeichnen. Ich gehe mit dem Verfasser darin einig, dass eine im ganzen Kanton einheitliche Dienstleistung nach Möglichkeit einer einheitlichen Deckung der Kosten rufen sollte. Aber schon der Begriff der einheitlichen Dienstleistung ist fragwürdig, wenn alles, was unter dem erweiterten Gesichtswinkel der sozialen Wohlfahrt geschieht, darunter verstanden werden will.

Über den Zaun hinaus schiesst der Verfasser aber sicher dort, wo er zu dem bestehenden Verrechnungssystem für die Ausgaben der zürcherischen Armenfürsorge erklärt, der letzte Rest von Vertrauen in die öffentliche Fürsorge würde verloren gehen, wenn man einem breiten Publikum die Zusammenhänge schonungslos offenbaren würde. Das ist eine Übertreibung, und ich hoffe, dass «der letzte Rest von Vertrauen in die öffentliche Fürsorge» auch im Kanton Zürich nicht so klein ist, dass er wegen einer an sich sachlichen Auseinandersetzung über ein Verrechnungssystem verloren gehen könnte. Hoffen wir, dass es den Fachleuten, zu denen ich gerne auch Herrn Robert Müller zähle, gelingen möge, dem Zürchervolk eine Neuordnung der öffentlichen Fürsorge in Gesetzesform zu präsentieren, die das Vertrauen breiter Kreise verdient und nicht mit dem scharfen Urteil rechnen muss, das der Verfasser über die heutige Regelung fällt. *R. Mittner*

Aus dem Nationalrat

Einfache Anfrage Schaffer vom 19. März 1975

Arbeitslosigkeit bei Behinderten

Die körperlich oder geistig Behinderten sind von der wirtschaftlichen Rezession in besonderer Weise betroffen, nachdem sie vielfach zu den ersten Arbeitnehmern gehören, welche in einem Betrieb entlassen werden. Diese Tatsache wurde mir von Arbeitsämtern und Invalidenorganisationen bestätigt. Es sei aber nicht verallgemeinert, denn es gibt auch human gesinnte Betriebsinhaber, welche Teilinvalide trotz ihrer beschränkten Arbeitskraft weiterbeschäftigen.

Bei der Arbeitslosenkasse sind Teilinvalide nur versicherungsfähig, sofern sie bei ausgeglichener Wirtschaftslage ohne erhebliche Schwierigkeiten vermittelt wer-

den können. Wenn nicht zumindest eine hälftige Invalidität, in besonderen Härtefällen eine solche von einem Drittel besteht, ist anderseits kein Anspruch auf eine IV-Rente vorhanden. Bis zur hälftigen Invalidität kann nur eine halbe Rente bezogen werden. Bei der Umschreibung des Begriffes des Härtefalles wurde bei der Gesetzesrevision im Jahre 1967 eine ziemlich einschränkende Interpretation vorgenommen.

Der Lebensunterhalt von körperlich oder geistig behinderten Arbeitslosen ist nicht gesichert. Es muss ihnen geholfen werden. Der Bundesrat wird angefragt, was für Massnahmen er zur Behebung von Notlagen dieser ohnehin vom Schicksal benachteiligten Mitmenschen auf Gesetzesebene zu ergreifen gedenkt.

Antwort des Bundesrates

In der Invalidenversicherung gilt bekanntlich der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Wegen der veränderten Wirtschaftslage ist es nun tatsächlich schwieriger geworden, Invalide einzugliedern oder ihnen die Arbeitsplätze, die ihnen dank günstiger Konjunkturlage vermittelt werden konnten, weiterhin zu erhalten. Dennoch wird seitens der IV alles unternommen, damit Eingliederungsmassnahmen, auf die nach Gesetz ein Anspruch besteht, auch heute durchgeführt werden können, wenn sie erfolgversprechend sind. Dabei kann allerdings die Vermittlung eines Arbeitsplatzes nicht garantiert werden. Es darf aber wie bisher mit der freiwilligen Mitwirkung der Betriebe gerechnet werden, soweit nicht ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten dem entgegenstehen. Bei nicht oder nicht mehr vermittlungsfähigen Invaliden wird überdies der Rentenanspruch abgeklärt. Die IV-Organe werden ergänzende Weisungen erhalten, die es im Rahmen der geltenden Vorschriften erlauben, den Härten zu begegnen, die sich aus der veränderten Wirtschaftslage in Einzelfällen ergeben. Eine enge Koordination zwischen IV und Arbeitslosenversicherung ist bereits in die Wege geleitet. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat alle interessierten Stellen zu einer ersten Berichterstattung über die bisherigen Feststellungen eingeladen und mit ihnen die verschiedenen Probleme besprochen. Es wird nun im Anschluss daran geprüft, welche weiteren Schritte unternommen werden können.

Entscheidungen

Kantonale Altersbeihilfe nicht nach Kantonsbürgerrecht differenzieren

Armenrechtliche Ausnahme vom Gleichheitsgebot nicht auszudehnen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Kantonale Altersbeihilfeleistungen über die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV hinaus dürfen nicht von einer für Kantonsbürger und für andere Schweizer verschieden gestalteten Wohnsitzdauer im Kanton abhängig gemacht werden. Das die Altershilfe im Kanton Basel-Stadt regelnde kantonale Gesetz vom 10. Dezem-